

B. M. I. 99.
N. 18, 20.

(X 1876368)



Deß

 Hur = Fürstlichen
Collegii

CONCLVSVM,

Dero Session vnd Præcedentz

Betreffendt.



Gedruckt im Jahr M. DC. LIV.

45-





SUndt vnd zu wissen / daß ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich auff heut zu End gesetzten dato zu Erhaltung guter vertraulicher Verständnuß vnd Harmonie / auch zu Verhüt. vnd Vorkommung allerhandt Difformiteten, Confusion vnd Vnordnung / im Churfürstlichen Collegio der Session vnd Præcedentien halber / nach Beschaffenheit der verschiedenen Fälle vnd Vmbstände / eines gewissen durchgehenden modi nachfolgender Gestalt miteinander beständig vnd richtig in freundlicher guter Wohlmeinung vereinbaret vnd verglichen.

Anfänglich vnd vors erste / wann die Herrn Churfürsten in Person alle bey sammen / vnd keine latera gehalten werden / sondern dieselbe in einer serie nacheinander sitzen / wie sonderlich in der Käyserlichen vnd Königlichen Wahl in Conclavi geschicht / so hat es damit seine Richtigkeit / daß ein Churfürst zu Mäynn die erste Chur. Trier vnd Cölln alternatim nach einander / die andere vnd dritte Chur. Bavern / die vierte Chur. Sachsen / die fünffte Chur. Brandenburg / die sechste vnd nunmehr / nach Besage des jüngst zu Münster vnd Snabrück den $\frac{14}{24}$. Octobris Anno 1648. auffgerichteten Friedenschlusses / vnd dabey eingeführten Octavi Electoratus, Chur. Pfalz die siebende vnd leztere Stell / auff Maß vnd Weise / wie daselbst enthalten / gebühre. Jedoch solches alles auff die jenigen actus allein zuverstehen / wo ein König in Böhmen nicht erscheint / sintemalen vor verstandener massen / in actibus Electionis eines Römischen Königs vnd Käysers / Seine Königl. Würde gleich nach denen Geistlichen vnd vor allen andern Weltlichen Churfürsten / Ihre vnd also die Vierte Stelle zu nehmen haben.

Vnd auff eben solche Weise / vors ander / soll es auch gehalten werden / wenn allein Churfürstl. Gesandten / vnd neben ihnen keine Churfürsten in Person erscheinen / oder vorhanden sein.

A ij

Wenn

Wenn aber zum dritten die gewöhnliche / vnd in der Guldene Bull fundirte latera gehalten vnd gemacht werden / allermassen ein solches im Churfürstlichen Collegio aufferhalb des actus Electionis, wie hieroben vermeldet / allezeit bräuchlich vnd herkommens ist / dieser Vnterschied zu halten / ob Ihr Mayest. selbst / oder dero verordneter Commissarius anwesend vnd zugegen / oder nicht : Auff den ersten Fall vnd in Abwesenheit Ihr Kayserl. May. vnd dero Kayserl. Commissarien, so gebührt einem Churfürsten zu Trier der Sitz vnd Stell gerad gegen Ihr Kayserl. Mayest. über / an der Seiten aber die erste Stelle Chur-Maynz / die zweyte Chur-Bayern / die dritte vnd letzte zu der rechten Seiten eines Römischen Kayfers / Chur-Brandenburg / auff der lincken Seiten aber Chur-Cölln / Chur Sachsen vnd Chur-Pfals / also vnd dergestalt / daß beyde Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd Pfals / die beyden latera schliessen / vnd auff denenselben die loca extrema haben. Woben es denn bey vorstehenden allgemeynen Reichs-Propositionen vnd andern dergleichen sessionibus publicis sein ebenmäßiges bewenden haben solle / wie in dem Schemate sub Num. I. hernachfolgend zuersehen.

Auff den Fall aber Ihr Kayserl. May. oder dero verordneter Commissarius nicht selbst gegenwertig / so verbleiben die Sessiones auff der rechten Seiten eines Churfürsten zu Maynz / wie auch Bayern vnd Brandenburg / als hieroben gemeldet / An der lincken thun Chur-Trier vnd Cölln miteinander alterniren, die übrige auff selbe Seite gehörige Churfürsten zu Sachsen vnd Pfals aber in ihren Sessionibus unverrückt bleiben. Vnd solches alles / wenn die Herrn Churfürsten alle in Person anwesend / oder in deren allen Abwesenheit dero Gesandten allein vorhanden sind / jedoch mit dieser außtrücklichen Bescheidenheit / wenn es zu denen in obvermelten Münsterischen vnd Schnabrückischen Friedenschlusses / vnd darüber auffgerichteten Instrumento Pacis bedingten Fall kommen / vnd der Achte Electoratus wider cessiren vnd abgehen sollte / daß alsdann des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. die rechte Seiten widerumb quitiren / vnd auff der lincken Seite Ihre vorige Stell nehmen / hingegen Chur-Pfals ihren vorigen Platz auff der rechten

rechten

rechten Seiten wiederumb occupiren vnd besetzen soll / vnd folget nun obangezogenes Schema sub Num. I.

Numero I.

Br. Bän. M. Imp. G. S. Pf.

XX

In denen Fällen aber / da sich ein König mit in dem Collegio einfindet / so hat derselbe zwischen M. vnd Bähern seine Stell zu nehmen.

Wenn aber zum Vierten / theils Churfürsten in Person gegenwertig / theils aber durch ihre gevollmächtigte Gesandten erscheinen / oder zwar anwesend / jedoch Schwachheit oder anderer Zustände halber denen actibus tam publicis, wie hernach folget / quam collegialibus nit würden beywohnen können / vnd ihre Rätth oder Gesandten schicken / so ist verglichen vnd abgeredet / daß in eygener Person / anwesende Herrn Churfürsten / vor der abwesenden oder sonsten außbleibenden Churfürsten Rätthen / Gesandten vnd Botschafften / ob schon sonsten ihre Principaln / da Sie gegenwertig / den Vorsitz haben / in ihrer Ordnung gethan oder sitzen / Jedoch aber die latera mehrer Confusion zuverhüten / nicht geendert / sondern immutabiliter gehalten / vnd dieses versitzen nur auff eines jeden latus verstanden werden solle; wo aber / wie obgemelt / keine latera gemacht werden / so sollen die anwesenden Churfürsten in Person in ihrer Ordnung all vor den Gesandten sitzen / die Gesandten aber alle erst herrnacher ihre Stelle / gleicher Gestalt / nach der Ordnung ihrer Herrn Principaln, nehmen.

Doch soll es alles zum Fünfften / so wol einem Churfürsten zu Mäynk an seinem führenden Directorio, daß auch sonst durchgehende dem Ordini Votandi keines wegs nachtheilig / sondern in allweeg vorbehältlich seyn / daß die Umbfrag respectiv den alten Herkommen nach / vnd dem Instrumento Pacis gemäß / nemblich Trier / Cölln / Bähern / Sachsen / Brandenburg / Pfalz / vnd Mäynk mit seinem Voto conclusivo, beschehe.

Inmassen dann zum Sechsten / wenn vnd so oft bey deren Collegial Versammlung / allwo selbst die latera eben wie bey andern actibus, da Ihr Käyserl. May. selbst zugegen / gehalten worden / vor die Votirende Rätthe vnd Gesandten ein absonderliche Bancz zugerichtet wird /

A iij

Die

die Votanten aber / ob schon ihre Herrn Principaln selbst vor den andern Legatis Primariis ihren Sitz nehmen / auff ihren Stellen nacheinander juxta ordinem Votorum zu sitzen pflegen / damit desto weniger Confusion in der Umbfrage entstehe.

Jedoch Siebendens mit außbedingtem Anhang / daß gegenwertiger also wie ob vnd hernach stehet / auff gerichtter Vergleich denen Churfürst. Gesandten / an ihrer vor andern Fürsten in Person gebührenden / vnd biß an hzt hergebrachter prærogativ vnd zustehenden tractament vnabtrüchig vnd vnnachtheilig sein / weder sie zwischen ihnen vnd den Churfürsten einige Fürstliche Person / auch der außwertigen Fürsten vnd Republicquen Gesandte einzulassen schuldig / noch denen Herrn Churfürsten selbst in exercirung ihrer Erz. Aembter præjudicirlich sein solle.

Vnd nachdem sich auch zum Achten / Fälle zutrügen / da die Churfürsten / weder in continua serie , noch auch per latera zusammen kommen / Gestalt dann solches in Begleitung Ihr Käys. Mayest. nach der Kirchen / wie auch im reiten nach dem Rathhause / zu denen Reichstags Propositionen, vnd sonst zu geschehen pflegt / so haben sich die Anwesende Churfürsten vnd der Abwesenden Rätz / Gesandten vnd Botschaffter dahin miteinander gleicher Gestalt vereinbaret vnd verglichen / daß auch hierinnen derjenige modus gehalten / vnd denn / was obangezogener Guldener Bulle / der alten observantz , vnd diesem vnsern Vergleich / vnd schon hierbey gemachter Ordnung / am ehnlíchsten vnd nächesten / auch zu verhütung allerhandt difformiteten confusion vnd Vnordnung am diensambsten / nachgefolget werden soll. Vnd weiln vor diesem in Fällen / da die Insignia præferirt worden / vnd die Churfürsten alle in Person gegenwertig gewesen / diese Ordnung gehalten worden / daß Chur. Trier ganz vorauß allein / Chur. Sachsen mit dem Schwerdt / in der mitte Chur. Bähern mit dem Reichs. Apffel / auff der Rechten / vnd Chur. Brandenburg mit dem Scepter auff der Linken / vor Ihr Käys. Mayest. hergangen oder geritten / Chur. Württemberg aber Ihr Mayest auff der Rechten / vnd Chur. Cölln zur Linken / vnd denn gerad hinter Ihrer Käys. Mayest. der König in Böhmen die Stell gehabt / wie auß nachfolgendem Schemate sub Numero 2. zu sehen.

Num. II.

Num. II.

Colon. Brand. cum Sceptro.
 R. Boh. Imp. Saxo cum Ense. Trevir.
 Mogunt. Bavaru. cum Pomo.

Vnd aber nunmehr Octavus Electoratus, wie hieroben vermeldet/
 darzu kommen / so hat man sich auff jetzt gesetzten Fall / wenn die Insi-
 gnia vorgetragen werden / vnd die Herrn Churfürsten / alle Persönlich
 gegenwertig / nachfolgenden Schematis sub Num. 3. im gehen oder reis-
 ten verglichen / daß nemblich Chur Trier voraus / Chur Bayern mit
 dem güldenen Apffel / hernach in der Mitte / Chur Brandenburg mit
 dem Scepter ihme zur Rechten / vnd Chur Pfalz zur Lincken in einer
 Keyhe / hernach Chur Sachsen mit dem Schwerdt allein / darauff Ihr
 Käys. May. vnd dero zur Rechten Chur Wäynß / vnd zur Lincken / Chur
 Cöllen / folgendes der König in Böhmen gehen oder reiten sollen.

Num. III.

Col. Palat.
 R. Boh. Imp. Saxo cum Ense. Bav. cum Pomô. Trev.
 Mog. Brand. cum Sceptro.

Dafern aber sich begeben würde / daß Chur Sachsen / das Schwerdt
 Ihr Käys. May. allein / vnd die übrigen Herrn Churfürsten ihre insi-
 gnia nicht vortragen / so ist die Ordnung nachfolgendes Schematis sub
 Num. 4. zu halten.

Num. IV.

Col. Palat.
 R. Boh. Imp. Saxo cum Ense. Trev. Bav.
 Mog. Brand.

Doch mit dieser Maasß / wofern die Herrn Churfürsten nicht alle in Person
 zugegen / daß alß denn die Insignia nicht durch Ihre Gesandten / sondern durch die
 Erb. Aembter / oder die es in ihrem abwesen zuverrichten haben / vnd zwar so lange
 Prælatio Insignium wehret / in der Stelle vnd Ordnung / in welcher ihre Princi-
 paln die Churfürsten selbst / da Sie zugegen weren / zu reiten oder zu gehen hetten /
 vorgetragen werden sollen.

Da aber die Insignia nicht præferirt werden / da findet sich zwar / daß Chur
 Trier immediatè vor der Käys. May. allein / die übrigen Herrn Churfürsten aber
 in obvermeldt Ordnung gegangen oder geritten / wie sub Num. 5. folgt.

Num. V.

ATA

8

Num. V.

1210

Col.	Saxo
R. Boh. Imp. Trev.	Bavarus
Mog.	Brandenburgicus.

Woll aber nunmehr bey oblaufs eingeführten Octavo Electoratu es sich nicht wol schicken / vnd eine ziemliche deformitet verursachen würde / wenn die Weltl. Churfürsten / als Bähern / Sachsen / Brandenburg vnd Pfalz / alle nebeneinander reiten oder gehen solten / so ist vor rathsam befunden vnd verglichen worden / daß der numerus quaternarius zu theilen / vnd die sub Num. 6. hernachgesetzte Ordnung gehalten werden solte.

Num. VI.

Col.	Saxo.	Palatinus.
R. Boh. Imp. Trev.	Bavarus.	Brandenburg.
Mog.		

Auff den Fall aber zum 10. die Herrn Churfürsten nicht alle in Person zu gegen / sondern mit denenselben der Abwesenden gevollmächtigte Räte / Gesandten vnd Botschafften concurriren würden / so solle es damit gleich wie hieoben gemelt / also gehalten werden / daß denen anwesenden Churfürsten je vnd allweg / auff diesem Fall vor der abwesenden Gesandten / deren seyen nun viel oder wenig / die obere Stell vnd prærogativa gegeben / vnd derjenige Churfürst / welcher in seiner Keyhen / Zeit oder Ordnung / mit anderer abwesenden Churfürstl. Gesandten concurrirt / vor denenselben den Vorgang / Ritt oder Stell auff der rechten Seiten haben / vnd also durchgehend / es betreffe auch vnter den Herrn Churfürsten / wen es wolle / nach besag des folgenden Aufssatzes sub Num. 7.

Num. VII.

Col.	Absentis Leg.	Legat.
R. Boh. Imp. Trev.	Electo præf.	Legat.
Mog.		

gehalten / vnd nach diesem Fuß andere Fälle nach derer ereygnung regulirt vnd gerichtet werden sollen.

Schließlichen soll es bey diesem Vergleich in allen seinen Puncten vnd Articulis nun hiuüro also fort vest vnd beständig / es sey denn / daß von einem ganzen Churf. Collegio ein anders auß beweglichen erheblichen Ursachen unanimiter statuir vnd verordnet werde / verbleiben / die etwa vor der Zeit vorgangene anderwerte / diversæ observantiæ aber keinen auß denen Herrn Churfürsten das geringste nicht præjudiciren. Dieser Recels vnd schiedliche Vergleichung auch alle Herrn Churfürsten / sampt vnd sonders / keinen derselben außgeschlossen / (außerhalb den Churfürsten zu Trier vnd seinen Gesandten nach besage der güldenen Bull bey denen actibus publicis in sessionibus & processionibus gebührender Stelle) obverstandener massen pariter ex æquo durchgehend begriffen.

Zu Urkunde / etc.

W 177



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000
Kodak LICENSED PRODUCT

